

 **Bundesministerium**
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

[bmk.gv.at](https://www.bmk.gv.at)

WKÖ
AK
VOEB
IV
Gemeinebund
Städtebund
ARGE Abfallverbände

BMK - V/2 (Abfall- und Altlastenrecht)
v2@bmk.gv.at

Mag. Angelika Pichler
Sachbearbeiter/in

Angelika.pichler@bmk.gv.at
614445
Postanschrift: Postfach , 1000 Wien
Büroanschrift: Stubenbastei 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-
Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.210.170

Wien, 30. März 2020

Information aus Anlass der Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) – Abfallwirtschaftsrechtliche Vorgaben

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bewältigung der Coronavirus-Krise stellt derzeit die gesamte Gesellschaft vor große Herausforderungen. Aus diesem Anlass erlaubt sich das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (im Folgenden: BMK), hinsichtlich der abfallwirtschaftsrechtlichen Vorgaben Folgendes mitzuteilen:

1. Abfallwirtschaftsrechtliche Einstufung von und Umgang mit „SARS-CoV-2-Abfällen“:

Abfälle wie Schutzausrüstungen, Untersuchungsbehälter, Textilien etc. die im Zuge von Untersuchungen bei Verdacht auf eine Coronaviren-Infektion in speziellen Untersuchungsräumen und Isolierstationen anfallen, stellen keinen infektiösen Abfall im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002) sowie darauf beruhender Verordnungen dar. Sie sind somit nicht als gefährlicher Abfall einzustufen (ähnlich wie bei Influenza-, HIV-oder Hepatitis B-Viren). Das gilt auch für Einweg-Schutzanzüge, welche unter anderem das Rote Kreuz oder die Polizei bei ihren Ersttestungen verwenden. Aus Gründen der Seuchenprävention ist es aber dennoch angezeigt, solche Abfälle getrennt zu erfassen und einer thermischen Behandlung zuzuführen. Dabei soll sichergestellt werden, dass diese Abfälle nicht unmittelbar, d.h. „ungeschützt“, gemeinsam mit anderen Abfällen in den Restmüll gegeben werden, sondern in einer gesonderter Umhüllung (z.B. in einem extra Müllbeutel) „getrennt“ erfasst werden und anschließend einer Entsorgungsschiene zugeführt werden, die ohne weitere manuelle Aufbereitung (= Vermeidung von Kontakt mit Menschen) einer thermischen Behandlung – ggf nach einer maschinellen M(B)A – unterzogen werden. Das kann (und wird in den meisten Fällen) die Entsorgung über den Restmüll sein.

Abfälle von an COVID-19 (coronavirus disease 2019) erkrankten Personen sind gemäß ÖNORM S2104 der Kategorie „Abfälle, die nur innerhalb des medizinischen Bereichs eine Infektions- oder Verletzungsgefahr darstellen können, jedoch nicht wie gefährliche Abfälle entsorgt werden müssen“ zuzuordnen und somit unter den Abfallarten mit den SN 97104, SN 97105 bzw. SN 97103 einzustufen und zu entsorgen. Abfall aus Infektionsstationen bzw. Quarantänestationen im medizinischen Bereich soll nicht einer nochmaligen Trennung unterzogen, sondern einer direkten Entsorgung zugeführt werden.

Analog wäre auch in Haushalten mit positiv getesteten Personen zu verfahren, auch diese Abfälle sind nicht nachträglich, zusätzlich unter menschlicher Kontaktaufnahme (z.B. manuelles Herausklauen von Wertstoffen aus dem Restmüll) zu trennen oder zu behandeln. Einer rein mechanisch-maschinellen Trennung des Restmülls vor einer thermischen Behandlung steht grundsätzlich nichts im Wege.

2. Kontroll- und Überwachungstätigkeiten zu Abfallbehandlungsanlagen

Anlagensicherheit und Störfallvorsorge erfordern weiterhin besondere Aufmerksamkeit. Dies betrifft vor allem Seveso-Betriebe. Es liegt zunächst in der Eigenverantwortung der Betreiber, sich beim Betrieb störfallrelevanter Anlagen zu vergewissern, dass die erforderlichen technischen und/oder organisatorischen Vorkehrungen getroffen worden sind bzw. werden, damit ein Personalausfall nicht zu umweltgefährdenden Ereignissen führen kann. Routinemäßige Kontrollen der Behörden werden bis zum Aufheben der Maßnahmen der Bundesregierung zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit ausgesetzt.

3. Abfallübergaben, Begleitscheinsystem:

Die persönlichen Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus haben selbstverständlich auch im Zusammenhang mit Abfallübergaben und –übernahmen Priorität. Für erforderliche Bestätigungen bzw. Unterschriften bei der Verwendung von anlagen Begleit- bzw. Lieferscheinen oder sonstigen Fracht- und Auftragsformularen ist daher insbesondere auf eine kontaktlose Unterschriftleistung durch Verwendung eigener Schreibgeräte und Einhaltung eines Mindestabstandes von 1 Meter zu anderen Personen zu achten.

Weiters besteht die Möglichkeit einer Bevollmächtigung, wie insbesondere eine Bevollmächtigung des Übernehmers, die erforderlichen Bestätigung jeweils "im Auftrag" des Übergebers zu erfassen. Diese Vollmacht ist grundsätzlich zwischen den Vertragsparteien schriftlich zu vereinbaren, kann aber aus gegebenem Anlass - solange aufgrund von Maßnahmen, die zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 getroffen wurden, die Bewegungsfreiheit oder der zwischenmenschliche Kontakt eingeschränkt ist - auch nur mündlich erteilt werden.

Kontrollbehörden sind angehalten, das Fehlen einer schriftlichen Vollmachtsurkunde im Hinblick auf eine Vermeidung zusätzlicher Infektionsrisiken im genannten Zeitraum nicht zu beanstanden.

Es ist zu beachten, dass die vorgenannten Abweichungen nur so lange zulässig sind, als allgemeine Maßnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit gelten.

4. Einzelfallprüfung bei allfälliger Kurzarbeit für abfallrechtliche Geschäftsführer

Für den Fall, dass ein Angestellter oder eine Angestellte eines Unternehmens als abfallrechtlicher Geschäftsführer fungiert und diese Person zur Kurzarbeit vorgesehen ist, ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Bestellung als abfallrechtlicher Geschäftsführer noch aufrecht bleiben kann.

Wenn infolge Arbeitsmangels im Betrieb die sonst übliche Zahl von Betriebsstunden generell nicht erreicht wird, wird es im Regelfall gesetzeskonform möglich sein, dass die Bestellung zum abfallrechtlichen Geschäftsführer aufrecht bleibt. In anderen Fällen, nämlich wenn es der Betriebsumfang des Unternehmens nicht zulässt, dass der abfallrechtliche Geschäftsführer seiner Kontroll- und Überwachungstätigkeit bei Kurzarbeit nachkommt, hat die Umstellung auf Kurzarbeit für den abfallrechtlichen Geschäftsführer als „Schlüsselpersonal“ zu unterbleiben. Auf § 26 Abs. 5 AWG 2002 (Ausscheiden eines abfallrechtlichen Geschäftsführers) darf hingewiesen werden.

5. Zulässigkeit des Betretens von Altstoffsammelzentren

Zur Abfallentsorgung, z.B. Entsorgung von Abfällen in Recyclinghöfen bzw. Altstoffsammelzentren wurde die Klarstellung getroffen, dass diese weiterhin offen bleiben bzw. betreten werden dürfen; siehe dazu die FAQ auf der Website des Sozialministeriums (<https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Haeufig-gestellte-Fragen.html>).

6. Zur Akkreditierung

Laut FAQ auf der Website des Sozialministeriums: „Betriebe, die nicht dem Betretungsverbot laut Verordnung "Vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19" unterliegen (Ausnahmen sind z.B. Abfallentsorgungsbetriebe) dürfen von Akkreditierungsunternehmen im Rahmen gesetzlicher vorgesehener Akkreditierungen aufgesucht werden.“

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bundesministerin:

DI Christian Holzer

	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Datum	2020-03-30T17:27:09+02:00
	Seriennummer	1871969199
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-05,OU=a-sign-corporate-05,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/
	AMTSSIGNATUR	

 **Bundesministerium**
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

bmk.gv.at

An die
Landeshauptleute
im Wege der Ämter der Landesregierungen

BMK - V/2 (Abfall- und Altlastenrecht)
v2@bmk.gv.at

Mag. Angelika Pichler
Sachbearbeiter/in

Angelika.pichler@bmk.gv.at
614445
Postanschrift: Postfach , 1000 Wien
Büroanschrift: Stubenbastei 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-
Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.210.170

Wien, 30. März 2020

Abfallwirtschaftsrechtliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bewältigung der Coronavirus-Krise stellt derzeit die gesamte Gesellschaft vor große Herausforderungen. Aus Anlass der Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) wurde den Unternehmen beigelegtes Informationsschreiben hinsichtlich der Auswirkungen auf die Einhaltung abfallwirtschaftsrechtlicher Vorgaben übermittelt.

Als zuständige Kontrollbehörden werden Sie parallel dazu ersucht, für die Dauer der Geltung von rechtlich verbindlichen Maßnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit und persönlicher Kontakte im Zusammenhang mit der Covid-19 Situation, Folgendes einzuhalten:

1.) Kontrolltätigkeiten, insb. gem. § 75 AWG 2002:

Kann eine gesetzlich vorgeschriebene regelmäßige Überprüfung einer Abfallbehandlungsanlage zurzeit aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie nicht fristgerecht durchgeführt werden, ist dies durch einen entsprechenden Vermerk unter Bezugnahme auf Covid-19 zu dokumentieren. Die Überprüfungstermine sind auf unbestimmte Zeit zu verschieben und nach Ende der rechtlichen Maßnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit neu festzusetzen. Die Überprüfung ist – mit dem Ziel die Überwachungsvorgaben der EU möglichst einhalten zu können – sobald wie möglich nachzuholen.

Anlassbezogene Kontrollen bzw. Überwachungen müssen, bei Bestehen konkreter Verdachtsmomente für das Vorliegen von Verwaltungsübertretungen, jedenfalls im erforderlichen Ausmaß durchgeführt werden.

Auch die Anlagensicherheit und Störfallvorsorge erfordern besondere Aufmerksamkeit. Dies betrifft vor allem Seveso-Betriebe. Es liegt zunächst in der Eigenverantwortung der Betreiber,

sich beim Betrieb störfallrelevanter Anlagen zu vergewissern, dass die erforderlichen technischen und/oder organisatorischen Vorkehrungen getroffen worden sind bzw. werden, damit ein Personalausfall nicht zu umweltgefährdenden Ereignissen führen kann.

2.) Begleitscheinsystem gemäß den §§ 18 und 19 AWG 2002:

Sollten Begleitscheine im oben genannten Zeitraum aufgrund einer nur mündlich erfolgten Vollmachtserteilung keine Originalunterschriften aufweisen, ist diese Art der Bevollmächtigung bzw. diese Form der Unterschriftsleistung nicht zu beanstanden.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bundesministerin:

DI Christian Holzer

Beilage:
Information

	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Datum	2020-03-30T17:32:38+02:00
	Seriennummer	1871969199
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-05,OU=a-sign-corporate-05,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/

 **Bundesministerium**
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

[bmk.gv.at](https://www.bmk.gv.at)

Sektion V (BMK - V/1 (Betriebliches Abfallrecht,
Abfallverbringung und -kontrolle)
v-sl@bmk.gv.at

WKO

Mag. Gernot Lorenz
Sachbearbeiter/in

AK

Gernot.Lorenz@bmk.gv.at
613508

VOEB

Büroanschrift: Stubenbastei 5, 1010 Wien

IV

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-
Adresse zu richten.

Ämter der Landesregierungen
zur Kenntnis

Bundesministerium für Inneres
Bundeskriminalamt
zur Kenntnis

Bundesministerium für Finanzen
Als oberste Zollbehörde
Zur Kenntnis

Geschäftszahl: 2020-0.225.238

Wien, 7. April 2020

**Information aus Anlass der Maßnahmen zur
Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus
(SARS-CoV-2)– Anleitung für die Unterschrifts-
leistung bzw. den Umgang mit Transport-
papieren bei der grenzüberschreitenden Abfall-
verbringung sowie zur Übermittlung von Notifi-
zierungsanträgen
(Version vom 7. April 2020)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ergänzung zur

- Information des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) aus Anlass der Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) – Abfallwirtschaftsrechtliche Vorgaben vom 30. März 2020, Geschäftszahl: 2020-0.210.170, sowie unter Berücksichtigung der
- Anleitung der EU-Kommission betreffend Abfallverbringungen im Zusammenhang mit der Coronaviruskrise vom 30. März 2020:
https://ec.europa.eu/environment/waste/shipments/pdf/waste_shipment_and_COVID19.pdf sowie der
- Information der EU-Kommission betreffend die Auswirkungen von Covid-19 auf Abfallverbringungen in den Mitgliedstaaten der EU und Norwegen in Bezug auf die elektronische Übermittlung bzw. Handhabung von Unterlagen im Bereich der grenzüberschreitenden Abfallverbringung:
<https://ec.europa.eu/environment/waste/shipments/index.htm> welche am 3. April 2020 übermittelt wurde,

wird die Information des BMK vom 2. April 2020, Geschäftszahl: 2020-0.214.824, geändert und lautet nunmehr wie folgt:

In Ergänzung zur Information aus Anlass der Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) – Abfallwirtschaftsrechtliche Vorgaben vom 30. März 2020, Geschäftszahl: 2020-0.210.170, erlaubt sich das BMK darauf hinzuweisen, dass die angesprochenen persönlichen Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus selbstverständlich auch im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden Abfallverbringungen Priorität haben.

Die in Folge angeführten Erleichterungen betreffen den Vollzug durch österreichische Behörden und gelten nur bis zu jenem Zeitpunkt, an dem in den von den jeweiligen grenzüberschreitenden Abfallverbringungen betroffenen Staaten die maßgeblichen auf Grund von Covid-19 gesetzten Maßnahmen beendet werden; eine entsprechende diesbezügliche schriftliche Information wird jedenfalls seitens des BMK ergehen, sobald in Teilbereichen oder insgesamt keine Ausnahmesituation in Bezug auf die Einschränkungen auf Grund von Covid-19 mehr vorliegt und Abweichungen von den für grenzüberschreitende Abfallverbringungen geltenden rechtlichen Vorgaben daher nicht mehr gerechtfertigt erscheinen.

Zu den bei grenzüberschreitenden Abfallverbringungen mitzuführenden Unterlagen – Unterschriften:

1. Im Hinblick auf die Leistung von Unterschriften besteht sowohl hinsichtlich des Begleitformulars gemäß Anhang IB wie auch des Formulars gemäß Anhang VII der EG-VerbringungsV die Möglichkeit der Bevollmächtigung, insbesondere des Transporteurs

bzw. des Fahrers, Formulare gemäß jeweils "im Auftrag" des Notifizierenden bzw. der Person, die die Verbringung veranlasst, in Feld 12 zu unterfertigen. Diese Vollmacht ist grundsätzlich zwischen den Vertragsparteien schriftlich zu vereinbaren, kann aber aus gegebenem Anlass - solange aufgrund von Maßnahmen, die zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 getroffen wurden, die Bewegungsfreiheit oder der zwischenmenschliche Kontakt eingeschränkt ist - auch nur mündlich erteilt werden.

Kontrollbehörden sind angehalten, das Fehlen einer schriftlichen Vollmachtsurkunde im genannten Zeitraum nicht zu beanstanden.

2. Zu den bei grenzüberschreitenden Abfallverbringungen mitzuführenden Unterlagen – Begleitformulare gemäß Anhang IB bzw. Formulare gemäß Anhang VII der EG-VerbringungsV:

Begleitformulare gemäß Anhang IB bzw. Formulare gemäß Anhang VII der EG-VerbringungsV dürfen im Original, in Kopie sowie auch in elektronischer Form bei der Verbringung mitgeführt werden, wobei Voraussetzung für das Mitführen in elektronischer Form ist, dass diese jederzeit auf den vom Transporteur mitgeführten elektronischen Geräten einsehbar und lesbar sind.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass jeweils die spezifischen Vorgaben in den von den jeweiligen Verbringungen betroffenen anderen Staaten bzw. Behörden zu beachten sind (siehe dazu die Information der EU-Kommission vom 3. April 2020, welche laufend aktualisiert werden).

3. Einreichung von Notifizierungsanträgen betreffend grenzüberschreitende Abfallverbringungen beim BMK:

Beim BMK eingebrachte Notifizierungsanträge gelten auch dann als ordnungsgemäß eingebracht, wenn sie nur in elektronischer Form übermittelt werden. Im Begleitschreiben zum betreffenden Notifizierungsantrag wäre jeweils unter Hinweis auf „Covid-19“ auszuführen, dass eine Übermittlung in Papier auf Grund der gegebenen Situation nicht möglich ist.

Es wird jedoch auch hier ausdrücklich darauf hingewiesen, dass jeweils die spezifischen Vorgaben in den von den jeweiligen Verbringungen betroffenen anderen Staaten bzw. Behörden zu beachten sind (siehe dazu die Information der EU-Kommission vom 3. April 2020, welche laufend aktualisiert werden).

Mit freundlichen Grüßen,

	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Datum	2020-04-09T13:12:01+02:00
	Seriennummer	1871969199
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-05,OU=a-sign-corporate-05,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/

 **Bundesministerium**
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

bmk.gv.at

Herrn
Mag. Werner Hennlich
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederöstrerr. Landesregierung
Schenkenstraße 4
1010 Wien
vst@vst.gv.at

BMK - V/5 (Chemiepolitik und Biozide)
v5@bmk.gv.at

Martin Pixner
Sachbearbeiter/in

Martin.Pixner@bmk.gv.at
612328

Postanschrift: Postfach , 1000 Wien
Büroanschrift: Stubenbastei 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-
Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.265.342

Wien, 12. Mai 2020

Information an die Chemikalien- und Biozidinspektion in den Bundesländern iZm außergewöhnlichen Maßnahmen aufgrund des Corona-Virus – Versendung an die Landesregierungen

Sehr geehrter Herr Mag. Hennlich!

Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Energie, Innovation und Technologie, Abteilung V/ 5, ersucht um Versendung der der beiliegenden Information an die Ämter der Landesregierungen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bundesministerin:
Dr. Thomas Jakl

	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Datum	2020-05-12T14:38:02+02:00
	Seriennummer	1871969199
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-05,OU=a-sign-corporate-05,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/

**Information an die Chemikalien- und Biozidinspektion in den Bundesländern
iZm außergewöhnlichen Maßnahmen aufgrund des Corona-Virus im
Allgemeinen und im Besonderen zum Giftrecht sowie zu Notfallzulassungen
gemäß Art. 55 BiozidV**

A. Einleitung:

Die außergewöhnliche Situation rund um das Corona-Virus macht es erforderlich, auch im Chemikalien- und Biozidrecht außergewöhnliche Maßnahmen zu treffen. Somit ist vor diesem Hintergrund ein situationsangepasstes und flexibles Behördenvorgehen gefordert.

Dieses Informationsschreiben dient einerseits dazu, eine einheitliche Vorgehensweise beim Umgang mit Giftbezugsbescheinigungen zu gewährleisten.

Andererseits vermittelt es einen Überblick über die bislang (Stand 16.04.2020) erteilten Notfallzulassungen von Desinfektionsmitteln sowie über die Anforderungen an den bioziden Wirkstoff „Ethanol“.

Das BMK hat in den vergangenen Wochen drei Notfallzulassungen gemäß Art. 55 der europäischen Biozidprodukteverordnung (EU) Nr. 528/2012 erlassen. Die bescheidmäßigen Erledigungen erfolgten jeweils auf Antrag der Österreichischen Apothekerkammer, des Bundesministeriums für Landesverteidigung und der Österreichischen Wirtschaftskammer.

B. Giftrecht

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die schwierige Lage und die damit verbundenen Einschränkungen in allen öffentlichen Bereichen dem Besitzer eines Sachkundenachweises gemäß § 41b ChemG nicht zum Nachteil gereichen dürfen und zu einem ungerechtfertigten Verlust des „Umgangsrechtes“ mit Giften führen darf.

Derzeit können keinerlei Sachkundes Schulungen oder ähnliche Kurse abgehalten werden, welche für die Aufrechterhaltung von bestehenden Giftbezugsbescheinigungen bzw. Giftbezugsbewilligungen obligatorisch sind. Da jedoch diese formale Voraussetzung aufgrund der gegenwärtigen Krise nicht erfüllt werden kann, sollen die betroffenen Personen auch ohne Absolvierung eines Auffrischkurses vorübergehend als sachkundig im Sinne des § 41b ChemG angesehen werden. Es ist dementsprechend auch im Zuge einer Kontrolle mit der Maßgabe vorzugehen, dass eine missbräuchliche Verwendung jedenfalls ausgeschlossen werden kann.

C. Notfallzulassungen:

1. Notfallzulassung Österreichische Apothekerkammer:

Mit diesem Bescheid wurden die österreichischen Apotheken ermächtigt, das von der WHO empfohlene 2-Propanol (Isopropanol)-haltige Händedesinfektionsmittel und ein Flächendesinfektionsmittel mit nachfolgend (Anhang 1 und 2) angeführten Rezepturen herzustellen und mit nachstehender Kennzeichnung an die breite Öffentlichkeit abzugeben.

Diese Zulassung wurde mit den folgenden **Auflagen und Bedingungen** erteilt:

Zeitliche Befristung der Zulassung:

Gemäß Artikel 55 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 528/2012 wurde die Zulassung bis zum Ablauf des **31.08.2020** erteilt.

Pflichten der herstellenden Apotheken:

Die Produkte sind gemäß **Art. 69 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 wie in Anhang 1 und 2 zu kennzeichnen**. Das Kennzeichnungsetikett einschließlich einer allfälligen Gebrauchsanweisung samt Sicherheitsdatenblatt sind der Apothekerkammer durch die herstellenden Apotheken **unverzüglich zu übermitteln**. Die Verantwortung für die Einhaltung der Vorschriften zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung sowie über Sicherheitsdatenblätter obliegt dem Inverkehrbringer.

Meldepflicht an die Apothekerkammer:

Der Apothekerkammer sind bis spätestens 2 Wochen ab dem Zeitpunkt, zu dem die Zulassung wirksam wird, die **herstellenden Apotheken** unter Angabe der Firmenbezeichnung, der Anschrift sowie des Namens des Geschäfts-/Betriebsinhabers **schriftlich bekannt zu geben**. Die Apotheken müssen ihren Sitz in Österreich haben.

Informationspflicht an die Vollzugsbehörden:

Sämtliche Informationen sind auf Anfrage den jeweils zuständigen Vollzugsbehörden der Länder zur Verfügung zu stellen.

2. Notfallzulassung Bundesministeriums für Landesverteidigung

Analog dazu wurden alle Einrichtungen des Bundesministeriums für Landesverteidigung, die mit der Desinfektionsmittelherstellung betraut sind, zur Herstellung der unter Punkt 1. genannten Desinfektionsmittel und deren Weitergabe im Vollzugsbereich des BMLV ermächtigt.

3. Notfallzulassung Österreichische Wirtschaftskammer

Diesem Bescheid zufolge dürfen Unternehmen, die

- a) Mitglieder der Wirtschaftskammer Österreich sind und
- b) deren Geschäftstätigkeit sich zulässigerweise auf die Herstellung von Desinfektionsmitteln erstreckt,
- c) Ethanol-, 1-Propanol- und 2-Propanol-haltiger Händedesinfektionsmittel und Flächendesinfektionsmittel mit den nachstehend (Anhang 3) angeführten Formulierungen verwenden und auf dem Markt bereitstellen.

Die Wirkstoffe Ethanol, 1-Propanol und 2-Propanol können eingesetzt werden, selbst wenn deren Lieferant nicht nach Art. 95 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 gelistet ist.

Für Biozidprodukte, die bereits auf dem Markt sind oder über eine Zulassung gemäß Verordnung (EU) Nr. 528/2012 verfügen und die während der Geltungsdauer der vorliegenden Zulassung in Verkehr gebracht werden, kann das Wirkspektrum auf Influenza Viren und Coronaviren ausgedehnt werden, wenn der Wirkstoffgehalt einer der im Anhang 3 aufgeführten Zusammensetzungen entspricht.

Die Zulassung wird mit den folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

Zeitliche Befristung der Zulassung:

Gemäß Artikel 55 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 528/2012 wird die Zulassung bis zum Ablauf des **31.08.2020** erteilt.

Anforderungen an die verwendeten Stoffe:

Die verwendeten Stoffe müssen folgende Bedingungen erfüllen:

- a) Die Mindestreinheit von 1-Propanol und 2-Propanol muss 99% (v/v) betragen.
- b) Die Mindestreinheit von Ethanol muss 96% (v/v) betragen.
- c) Die eingesetzten Wirkstoffe dürfen keine Verunreinigungen enthalten, die zu einer Einstufung führen, die von der jeweiligen harmonisierten Einstufung gemäß Anhang VI der

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) und der in Anhang 3 angeführten Einstufung dieser Stoffe abweicht.

d) Die gefährlichen Eigenschaften der verwendeten Stoffe dürfen zu keiner Einstufung der Produkte in eine oder mehreren der folgenden Gefahrenklassen führen:

- akute orale Toxizität der Kategorie 1, 2 oder 3,
- akute dermale Toxizität der Kategorie 1, 2 oder 3,
- akute inhalative Toxizität (Gas und Staub/Nebel) der Kategorie 1, 2 oder 3,
- akute inhalative Toxizität (Dampf) der Kategorie 1 oder 2,
- spezifische Zielorgan-Toxizität der Kategorie 1 bei einmaliger oder wiederholter Exposition,
- karzinogen der Kategorie 1A oder 1B,
- mutagen der Kategorie 1A oder 1B oder
- reproduktionstoxisch der Kategorie 1A oder 1B;

Anforderungen an Biozidprodukte:

a) Für Biozidprodukte, die als Händedesinfektionsmittel verwendet werden, und alle Biozidprodukte, die zur Verwendung an die breite Öffentlichkeit abgegeben werden, gilt zusätzlich, dass die gefährlichen Eigenschaften der verwendeten Stoffe zu keiner Einstufung der Produkte in eine oder mehreren der folgenden Gefahrenklassen führen dürfen

- Sensibilisierung der Atemwege, und
- Sensibilisierung der Haut, und

b) es dürfen keine Stoffe enthalten sein, die eine Vergabe des Gefahrensatzes EUH208 bedingen.

c) Die Produkte sind gemäß Art. 69 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 zu kennzeichnen.

Pflichten für die herstellenden Unternehmen:

a) Das Kennzeichnungsetikett einschließlich einer allfälligen Gebrauchsanweisung samt Sicherheitsdatenblatt sind der Wirtschaftskammer durch die herstellenden Unternehmen unverzüglich zu übermitteln. Die Verantwortung für die Einhaltung der Vorschriften zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung sowie über Sicherheitsdatenblätter obliegt dem Inverkehrbringer.

b) Meldepflicht an die WKO:

Der Wirtschaftskammer sind bis spätestens 2 Wochen ab dem Zeitpunkt, zu dem die Zulassung wirksam wird, die Unternehmen, welche die Produkte auf dem Markt bereitstellen, unter Angabe der Firmenbezeichnung, der Anschrift sowie des Namens des Geschäfts-/Betriebsinhabers schriftlich bekannt zu geben. Die Unternehmen müssen ihren Sitz in Österreich haben.

Informationspflicht an die Vollzugsbehörden:

Sämtliche Informationen sind auf Anfrage den jeweils zuständigen Vollzugsbehörden der Länder zur Verfügung zu stellen.

Ergänzende Ausführungen zum Wirkstoff Ethanol:

Ethanol ist ein biozider Wirkstoff und für diesen gilt - wie für alle bioziden Wirkstoffe - Art. 95 der Biozidprodukteverordnung. Um im Sinne einer Notfallzulassung die schnelle Verfügbarkeit des Wirkstoffes zu gewährleisten, wurde im Bescheid gemäß Art. 55 (siehe Punkt B.3.) für Lieferanten von Ethanol für die Herstellung und die Bereitstellung auf dem Markt von Desinfektionsmitteln die verpflichtende Listung in der Artikel 95-Liste bis zum 31.08.2020 ausgenommen. In anderen Fällen gilt keine Ausnahme von der Regelung. In dem Bescheid sind Anforderungen an die Reinheit des Wirkstoffes Ethanol festgelegt. Die **Mindestreinheit von Ethanol muss mindestens 96% (v/v)** betragen, wobei es sich bei den Verunreinigungen vor allem um Wasser handelt. Für die Bewertung der Wirksamkeit wurden Wirksamkeitsdaten aus Studien herangezogenen, die mit Ethanol mit der genannten Mindestreinheit durchgeführt wurden. Zudem darf der Ethanol keine Verunreinigungen enthalten, die zu einer Einstufung führen, die von dieser Einstufung abweicht, nämlich

- Flam.Liq 2, H225: Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar und
- Eye irrit.2, H319: Verursacht schwere Augenreizung.

Nur unter diesen Voraussetzungen dürfen auch Brennereien Ethanol als Ausgangsstoff an Unternehmen für die Herstellung von Desinfektionsmitteln liefern.

Keinesfalls geeignet zur Herstellung von Desinfektionsmittel sind sogenannte Fuselalkohole, die im Vor- und Nachlauf der Destillation von Spirituosen enthalten sind. Dieser Vor- und Nachlauf enthält giftige Stoffe, unter anderen auch einen hohen Anteil an Methanol. Ebenso ist hervorzuheben, dass die Wirksamkeit dieser Mischalkohole nicht bestätigt oder getestet wurde und das Mischverhältnis starken Schwankungen unterworfen ist.

Hinweis:

Im Falle von Ethanol wird auch auf zu beachtende alkoholsteuerrechtliche Vorschriften hingewiesen.

Anhang 1

Rezeptur Händedesinfektion WHO II (Propanol-basiertes Produkt)

Name	IUPAC Name	Funktion	CAS Nummer	EC Nummer	Gehalt ca. [% in w/w]	Gehalt ca. [% in v/v]
Isopropanol 99;8 %	2-Propanol	Wirkstoff	67-63-0	200-661-7	70,00	75,00
Glycerin 98 %	Propane-1,2,3-triol	Befeuchtungsmittel	56-81-5	200-289-5	2,16	1,42
Wasserstoffperoxid 3,0 %	Hydrogenperoxid	Konservierungsmittel	7722-84-1	231-765-0	0,15	0,12
Destilliertes Wasser	--	--	--	--	Rest	Rest

Folgende Informationen sind gemäß Art. 69 anzugeben

Handelsname des Biozidproduktes	
Name, Adresse und Telefonnummer des Inverkehrbringer	
Name des Wirkstoffes und Wirkstoffgehalt	2-Propanol 700 g/kg
Art der Formulierung	AL – eine andere Flüssigkeit

Einstufung (nicht Teil der Kennzeichnung)

Gefahrenklasse und Gefahrenkategorie:	Entzündbare Flüssigkeit, Kategorie 2, Augenreizung, Kategorie 2 Spezifische Zielorgan Toxizität, Kategorie 3
---------------------------------------	--

Kennzeichnung

Piktogramme:	 
--------------	---

Signalwort:	Gefahr
Gefahrenhinweise:	H319 Verursacht schwere Augenreizung H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar
Sicherheitshinweise:	P101* Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten. P102* Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen. P261 Einatmen von Dampf vermeiden. P304 + P340 BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. P312 Bei Unwohlsein Vergiftungsinformationszentrale oder Arzt anrufen. P501* Inhalt/Behälter Problemstoffsammelstelle oder einem befugten Sammler für gefährliche Abfälle zuführen.

* bei Abgabe an die breite Öffentlichkeit

Anwendung, für die das Biozidprodukt zugelassen ist	Händedesinfektion
Anwenderkategorie	nicht-berufsmäßige Verwender
Dosierungsempfehlung	Hände mit Produkt vollständig benetzen (Handballen und Handfläche); Eine bis zur Trockung der Hände keine Oberflächen berühren, um eine ununterbrochenen Wirkung zu gewährleisten. Die Trockung beziehungsweise Kontaktzeit muss mindestens 30 Sekunden dauern. (Anwendung laut Vorgaben der einschlägigen Normen (EN 14476))
Angaben zur Ersten Hilfe	Vergiftungsinformationszentrale (VIZ) Notruf 0-24 Uhr Tel.:+43 1 406 43 43
Angaben zur Entsorgung	Inhalt/Behälter Problemstoffsammelstelle oder einem befugten Sammler für gefährliche Abfälle zuführen.

Anhang 2

Formulierung zur Flächendesinfektion (Propanol-basiertes Produkt):

Name	IUPAC Name	Funktion	CAS Nummer	EC Nummer	Gehalt ca. [% in w/w]	Gehalt ca. [% in v/v]
Isopropanol	2-Propanol	Wirkstoff	67-63-0	200-661-7	70,00	75,00
Wasserstoffperoxid	Hydrogenperoxid	Topfkonservierung	7722-84-1	231-765-0	0,15	0,12
Destilliertes Wasser	--	--	--	--	Rest	Rest

Folgende Informationen sind gemäß Art. 69 anzugeben

Handelsname des Biozidproduktes	
Name, Adresse und Telefonnummer des Inverkehrbringer	
Name des Wirkstoffes und Wirkstoffgehalt	2-Propanol 700 g/kg
Art der Formulierung	AL – eine andere Flüssigkeit

Einstufung (nicht Teil der Kennzeichnung)

Gefahrenklasse und Gefahrenkategorie:	Entzündbare Flüssigkeit, Kategorie 2, Augenreizung, Kategorie 2 Spezifische Zielorgan Toxizität, Kategorie 3
---------------------------------------	--

Kennzeichnung

Piktogramme:	 
Signalwort:	Gefahr

Gefahrenhinweise:	<p>H319 Verursacht schwere Augenreizung</p> <p>H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen</p> <p>H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar</p>
Sicherheitshinweise:	<p>P101* Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.</p> <p>P102* Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.</p> <p>P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.</p> <p>P261 Einatmen von Dampf vermeiden.</p> <p>P304 + P340 BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.</p> <p>P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.</p> <p>P312 Bei Unwohlsein Vergiftungsinformationszentrale oder Arzt anrufen.</p> <p>P501* Inhalt/Behälter Problemstoffsammelstelle oder einem befugten Sammler für gefährliche Abfälle zuführen.</p>

* bei Abgabe an die breite Öffentlichkeit

Anwendung, für die das Biozidprodukt zugelassen ist	Flächendesinfektion
Anwenderkategorie	nicht-berufsmäßige Verwender
Dosierungsempfehlung	Die Formulierung soll mittels Sprühflasche aufgebracht werden. Es muss eine vollständige Benetzung der Oberfläche gewährleistet sein - Richtwert sind 50 mL/m ² . Die Oberfläche sollte mindestens 5 Minuten und bevorzugt 60 Minuten nicht berührt werden, um eine uneingeschränkte Wirkung zu gewährleisten.
Angaben zur Ersten Hilfe	Vergiftungsinformationszentrale (VIZ) Notruf 0-24 Uhr Tel.:+43 1 406 43 43
Angaben zur Entsorgung	Inhalt/Behälter Problemstoffsammelstelle oder einem befugten Sammler für gefährliche Abfälle zuführen.

Anhang 3**Formulierungen:**

- 70 – 80 Gew% Ethanol; oder
- 60 – 80 Gew% 1-Propanol; oder
- 70 – 80 Gew% 2-Propanol; oder
- 60 – 80 Gew% Gemische der vorgenannten Alkohole; und
- ≤ 0,5 Gew% andere Hilfsstoffe wie z.B. Parfüm, Farbstoffe; und
- ≤ 2,5 Gew% Glycerin,
- ≤ 2 Gew% Methylethylketon; oder
- ≤ 5 Gew% 2-Propanol als Vergällungsmittel; und
- Restmenge Wasser

Im Zuge der Literaturrecherche, bei sachgemäßer Dosierung, Einhaltung entsprechender Vorgaben bei Anwendung und Formulierung kann die Wirksamkeit von alkoholhaltigen Biozidprodukten mit diesen Formulierungen angenommen werden.

Dosierungsempfehlung Händedesinfektion (Produktart 1)	Die Formulierung soll entsprechend der Vorgaben des Herstellers (Spender, Tropfflasche,...) aufgebracht werden. Es muss eine vollständige Benetzung der Hände gewährleistet sein. Während der Einwirkzeit, gemäß den Angaben des Herstellers, darf es zu keiner Berührung der Hände kommen, um eine uneingeschränkte Wirkung zu gewährleisten.
Dosierungsempfehlung Oberflächen (Produktart 2)	Die Formulierung soll entsprechend der Vorgaben des Herstellers (Spender, Sprühflasche,...) aufgebracht werden. Es muss eine vollständige Benetzung der Oberfläche gewährleistet sein - Richtwert sind 50 ml/m ² . Die Oberfläche sollte mindestens 5 Minuten und bevorzugt 60 Minuten nicht berührt werden, um eine uneingeschränkte Wirkung zu gewährleisten.
Dosierungsempfehlung Oberflächen (Produktart 4)	Die Formulierung soll entsprechend der Vorgaben des Herstellers (Spender, Sprühflasche,...) aufgebracht werden. Es muss eine vollständige Benetzung der Oberfläche gewährleistet sein - Richtwert sind 50 ml/m ² . Die Oberfläche sollte mindestens 5 Minuten und bevorzugt 60 Minuten nicht berührt werden, um eine uneingeschränkte Wirkung zu gewährleisten.

Propan-2-ol (Isopropanol) CAS Nr: 67-63-0	Harmonisierte Einstufung (INDEX 603-117-00-0) ¹ : Flam.Liq 2, H225: Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar Eye irrit.2, H319: Verursacht schwere Augenreizung STOT SE 3, H336: Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen
Propan-1-ol (n-Propanol) CAS Nr: 71-23-8	Harmonisierte Einstufung (INDEX 603-003-00-0) ² : Flam.Liq 2, H225: Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar Eye dam.1, H318: Verursacht schwere Augenschäden STOT SE 3, H336: Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen
Ethanol CAS Nr: 64-17-5	Harmonisierte Einstufung (INDEX 603-002-00-5): Flam.Liq 2, H225: Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar Weitere vorgeschlagene Einstufung ³ Eye irrit.2, H319: Verursacht schwere Augenreizung
Methylethylketon (Butanon) CAS Nr. 78-93-3	Harmonisierte Einstufung (INDEX 606-002-00-3): Flam.Liq 2, H225: Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar Eye irrit.2, H319: Verursacht schwere Augenreizung STOT SE 3, H336: Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen

¹ <https://www.echa.europa.eu/web/guest/information-on-chemicals/cl-inventory-database/-/discli/details/22308>

² <https://www.echa.europa.eu/de/web/guest/information-on-chemicals/cl-inventory-database/-/discli/details/76373>

³ Vorsorgliche Einstufung als augenreizend aufgrund der vielen Notifizierungen von Registranten als Eye irrit. 2 bei einer Konzentrationsgrenze von 50% (C_≥50%); siehe <https://www.echa.europa.eu/web/guest/information-on-chemicals/cl-inventory-database/-/discli/details/49769>

Von: Hofbauer Vera
Gesendet: Montag, 6. April 2020 12:49
An: 'post.a2-verkehr@bgld.gv.at'; 'abt7.schifffahrt@ktn.gv.at';
post.wa1.schifffahrt@noel.gv.at; 'verk.post@ooe.gv.at';
'verkehrsunternehmen@salzburg.gv.at'; abteilung13@stmk.gv.at;
'verkehr@tirol.gv.at'; 'verkehrsrecht@vorarlberg.at'; 'post@ma58.wien.gv.at';
Blachnik Paul-WKÖ; LAHOUNIK Gregor; Mst Stab; Hartl Simon; Richard
Anzböck (office@anzboeck.com); Richard Kuchar (office@schiffstechnik.at);
vienna@dnvgl.com; Vienna@lr.org; Adolf HEIDRICH (a.heidrich@gmx.at);
office@sefko.at; donauhafen@at.rhenus.com; office@ennshafen.at;
hafen.linz@linzag.at; office@logserv.at; office@at.bureauveritas.com;
office@hafenwien.com; Herndler Andreas; Seitz Manfred
Cc: Hainburg Schifffahrtsaufsicht; Wien Schifffahrtsaufsicht; Krems
Schifffahrtsaufsicht; Grein Schifffahrtsaufsicht; LINZ Schifffahrtsaufsicht;
ASCHACH schifffahrtsaufsicht; Birkhuber Bernd; Linhart Andreas; Guertlich
Gerhard; Gansterer Markus; Kieslich Wolfgang; Bauer Marlena; Unfried Max;
Poesel Elisabeth; Docekal Jennifer
Betreff: Gültigkeit von schifffahrtsrechtlichen Dokumenten - 4. COVID-19 Gesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem 4. COVID-19 Gesetz wurde unter anderem das Schifffahrtsgesetz geändert.

Sämtliche **schifffahrtsrechtliche Dokumente, Urkunden, Nachweise und dergleichen mit zeitlich begrenzter Gültigkeit, die nach dem 13. März 2020 enden würde** und die aufgrund der zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erlassenen beschränkenden Maßnahmen nicht verlängert werden kann, **behalten bis längstens 31. Mai 2020 im Bundesgebiet ihre Gültigkeit**. Ebenso werden nach 13. März 2020 abgelaufene materiellrechtliche Fristen bis zum Ablauf des 31. Mai 2020 gehemmt.

Die Bestimmungen gelten auch für in Österreich anerkannte ausländische Dokumente. Damit soll vor allem die Fortführung des internationalen Güterverkehrs auf der Donau gewährleistet werden.

Da die weitere Entwicklung nicht absehbar ist, wird die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie im Sinne der gebotenen Flexibilität ermächtigt, **erforderlichenfalls eine Weitergeltung dieser Bestimmung bis Ende des Jahres 2020 anzuordnen**.

Link zum 4. COVID-19 Gesetz, mit welchem in zahlreichen Bereichen Fristerstreckungen geregelt werden:
https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2020_I_24/BGBLA_2020_I_24.html

Mit besten Grüßen,
Vera Hofbauer

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
Sektion Verkehr
Abteilung Schifffahrt – Technik und Nautik

DI Vera Hofbauer
Abteilungsleiterin

+43 1 711 62-65 5900
Mobil: +43 664 818 88 68
Radetzkystraße 2, 1030 Wien, Österreich
vera.hofbauer@bmk.gv.at

Von: Hofbauer Vera
Gesendet: Mittwoch, 13. Mai 2020 14:56
An: 'Blachnik Paul-WKÖ'; 'Paul.Blachnik@wko.at'; Guertlich Gerhard; Kieslich Wolfgang; Gansterer Markus; Bauer Marlena; 'bettina.matzner@viadonau.org'; 'Mst Stab'; 'Caspar Christoph'; 'hans-peter.hasenbichler@viadonau.org'; 'Gerhard Skoff'; 'LAHOUNIK Gregor'; 'w.mosser@brandner.at'; 'post.a2-verkehr@bgld.gv.at'; 'abt7.schifffahrt@ktn.gv.at'; 'post.wa1.schifffahrt@noel.gv.at'; 'verk.post@ooe.gv.at'; 'verkehrsunternehmen@salzburg.gv.at'; 'abteilung13@stmk.gv.at'; 'verkehr@tirol.gv.at'; 'verkehrsrecht@vorarlberg.at'; 'post@ma58.wien.gv.at'; 'Holzinger Josef'
Cc: Hainburg Schifffahrtsaufsicht; Krems Schifffahrtsaufsicht; Wien Schifffahrtsaufsicht; Grein Schifffahrtsaufsicht; LINZ Schifffahrtsaufsicht; ASCHACH schifffahrtsaufsicht; Birkhuber Bernd; Linhart Andreas; Joschke Peter; Joch Andrej; Leiner Silvia; Possler Doris; Neuhold Monika; Herndler Andreas; 'Seitz Manfred'; Stangl-Brachnik Christian; Konrad Agnes; Poesel Elisabeth; Docekal Jennifer; Unfried Max; 'motorbootschule.at-martin'
Betreff: Aktualisierung zu COVID-19 Regelungen die Schifffahrt betreffend
Anlagen: BGBLA_2020_II_207.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,
eben ist die Novell zur COVID-19 Lockerungsverordnung veröffentlicht worden (siehe Anhang), die konsolidierte Fassung der Verordnung wird demnächst hier zu lesen sein:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011162>

Änderungen für die Schifffahrt gegenüber meiner Informationsmail vom 7. Mai:

- **Ausbildungseinrichtungen** zur „Vorbereitung und Durchführung von Schiffsaus- und -weiterbildungen sowie Schiffsprüfungen,“ dürfen ab 15. Mai wieder betreten werden. (§ 5 Abs. 1 Z 3) **Das heißt, dass ab 15. Mai auch theoretischer Unterricht in geschlossenen Räumen, sowie das Abhalten von Prüfungen in Schiffsführerschulen/Prüfungsorganisationen erlaubt ist.** Es gilt:
„Auszubildende bzw. Studierende haben gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, einen Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten und eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen. Kann auf Grund der Eigenart der Ausbildung der Mindestabstand von einem Meter zwischen Personen und/oder von Personen das Tragen von einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht eingehalten werden, ist durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko zu minimieren.“
- Rechtliche Klarstellung, dass nur der Betrieb von **Ausflugsschiffen im Gelegenheitsverkehr bis voraussichtlich 28. Mai untersagt** ist (§ 9 Abs. 2 Z 11).
- Rechtliche Klarstellung, dass **Kabinenschiffe als Beherbergungsbetriebe** gesehen werden und somit bis voraussichtlich am 28. Mai nicht öffnen dürfen (§ 7 Abs. 2)

Bitte um Kenntnisnahme und Verbreitung,
Vera Hofbauer

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

Sektion Verkehr

Abteilung Schifffahrt – Technik und Nautik

DI Vera Hofbauer

Abteilungsleiterin

+43 1 711 62-65 5900

Mobil: +43 664 818 88 68

Radetzkystraße 2, 1030 Wien, Österreich

vera.hofbauer@bmk.gv.at

www.bmk.gv.at / infothek.bmk.gv.at

Von: Hofbauer Vera

Gesendet: Donnerstag, 7. Mai 2020 19:57

An: 'Blachnik Paul-WKÖ' <schiff@wko.at>; 'Paul.Blachnik@wko.at' <Paul.Blachnik@wko.at>; Guertlich Gerhard <Gerhard.Guertlich@bmk.gv.at>; Kieslich Wolfgang <Wolfgang.Kieslich@bmk.gv.at>; Gansterer Markus <Markus.Gansterer@bmk.gv.at>; Bauer Marlena <Marlena.Bauer@bmk.gv.at>; 'bettina.matzner@viadonau.org' <bettina.matzner@viadonau.org>; 'Mst Stab' <Mst.Stab@viadonau.org>; 'Caspar Christoph' <Christoph.Caspar@viadonau.org>; 'hans-peter.hasenbichler@viadonau.org' <hans-peter.hasenbichler@viadonau.org>; 'Gerhard Skoff' <stage@gmx.com>; 'LAHOUNIK Gregor' <Gregor.LAHOUNIK@akwien.at>; 'w.mosser@brandner.at' <w.mosser@brandner.at>; 'post.a2-verkehr@bgld.gv.at' <post.a2-verkehr@bgld.gv.at>; 'abt7.schiffahrt@ktn.gv.at' <abt7.schiffahrt@ktn.gv.at>; 'post.wa1.schiffahrt@noel.gv.at' <post.wa1.schiffahrt@noel.gv.at>; 'verk.post@ooe.gv.at' <verk.post@ooe.gv.at>; 'verkehrsunternehmen@salzburg.gv.at' <verkehrsunternehmen@salzburg.gv.at>; 'abteilung13@stmk.gv.at' <abteilung13@stmk.gv.at>; 'verkehr@tirol.gv.at' <verkehr@tirol.gv.at>; 'verkehrsrecht@vorarlberg.at' <verkehrsrecht@vorarlberg.at>; 'post@ma58.wien.gv.at' <post@ma58.wien.gv.at>; Holzinger Josef <Josef.Holzinger@viadonau.org>

Cc: Hainburg Schifffahrtsaufsicht <Schifffahrtsaufsicht.Hainburg@bmk.gv.at>; Krems Schifffahrtsaufsicht <schifffahrtsaufsicht.Krems@bmk.gv.at>; Wien Schifffahrtsaufsicht <schifffahrtsaufsicht.Wien@bmk.gv.at>; Grein Schifffahrtsaufsicht <schifffahrtsaufsicht.Grein@bmk.gv.at>; LINZ Schifffahrtsaufsicht <schifffahrtsaufsicht.LINZ@bmk.gv.at>; ASCHACH schifffahrtsaufsicht <schifffahrtsaufsicht.Aschach@bmvit.gv.at>; Birkhuber Bernd <Bernd.Birkhuber@bmk.gv.at>; Linhart Andreas <Andreas.Linhart@bmk.gv.at>; Joschke Peter <Peter.Joschke@bmk.gv.at>; Joch Andrej <Andrej.Joch@bmk.gv.at>; Leiner Silvia <Silvia.Leiner@bmk.gv.at>; Possler Doris <Doris.Possler@bmk.gv.at>; Neuhold Monika <Monika.Neuhold@bmk.gv.at>; Herndler Andreas <Andreas.Herndler@bmk.gv.at>; 'manfred.seitz@danubecommission.com' <manfred.seitz@danubecommission.com>; Stangl-Brachnik Christian <Christian.Stangl-Brachnik@bmk.gv.at>; Konrad Agnes <Agnes.Konrad@bmk.gv.at>; Poesel Elisabeth <Elisabeth.Poesel@bmk.gv.at>; Docekal Jennifer <Jennifer.Docekal@bmk.gv.at>; Unfried Max <Max.Unfried@bmk.gv.at>; 'motorbootschule.at-martin' <martin@motorbootschule.at>

Betreff: AW: Passagierschiffahrt in Österreich weiterhin untersagt

Sehr geehrt Damen und Herren,

das gesamte Sozial- und Wirtschaftsleben eines Landes in einer (kurzen) Verordnung neu zu regeln, wie dies mit der COVID-19 Lockerungsverordnung geschehen ist, lässt naturgemäß Fragen offen. Ich möchte Ihnen auf diesem Weg zu folgenden Punkten die eben erhaltenen Auslegungen seitens Sozialministerium zur gültigen COVID-19 Lockerungsverordnung

(https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2020_II_197/BGBLA_2020_II_197.html) im Bereich Schifffahrt mitteilen:

- Definition Massenbeförderungsmittel: Beförderungsmittel, das dem allgemeinen Verkehr zur gleichzeitigen Beförderung mehrerer Personen dient, die es unabhängig voneinander in Anspruch nehmen können – **dazu zählen Ausflugsschiffe im Linienverkehr (ausgenommen Rundfahrten ohne Zwischenstopp), ebenso wie Fähren. Es kann unter folgenden Voraussetzungen gefahren werden:** „Im Massenbeförderungsmittel ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten und eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen. Ist auf Grund der Anzahl der Fahrgäste sowie beim Ein- und Aussteigen die Einhaltung des Abstands von mindestens einem Meter nicht möglich, kann davon ausnahmsweise abgewichen werden.“
- **Schiffsführerschulen:**
 - das Betreten von Ausbildungseinrichtungen zur Absolvierung von beruflichen Schiffsführerausbildungen ist zulässig

- Praxisunterricht und Prüfungen im Freien / an Bord von Wasserfahrzeugen sind nicht vom Betretungsverbot (Fahrzeuge zählen nicht zu Ausbildungseinrichtungen) umfasst und daher zulässig (auch für nicht berufliche Qualifikations- bzw. Abschlussprüfungen)
- Generell: Wasserfahrzeuge (auch Sportfahrzeuge) sind keine Sportstätten
- **Bootstaxis** sind als „taxiähnliche Betriebe“ zu verstehen und daher zulässig – sinngemäß ist anzuwenden: § 4. (1) *Die gemeinsame Benützung von Kraftfahrzeugen durch Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist nur zulässig, wenn dabei eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung getragen wird und in jeder Sitzreihe einschließlich dem Lenker nur zwei Personen befördert werden.*
- Das Betretungsverbot für **Ausflugsschiffe** (§ 9 Abs. 2 Z 11) ist nur für Ausflugsschiffe im Gelegenheitsverkehr zu verstehen
- **Kabinenschiffe** gelten als Beherbergungseinrichtungen – Geschlossen bis voraussichtlich 28.5.

Es darf jedoch festgehalten werden, dass sich aus ggst. Informationen kein Rechtsanspruch ableiten lässt. Die aktuell gültigen Rechtsnormen sind www.ris.bka.gv.at zu entnehmen.

Ergänzend wird weiterhin versucht im Zuge von anstehenden Novellierungen der ggst. Verordnung weitere Klarstellungen zu erzielen.

Sportartspezifische Regelungen (z.B. Rudern, Segeln, Wasserski) finden Sie hier:

<https://www.sportaustria.at/de/schwerpunkte/mitgliederservice/informationen-zum-coronavirus/handlungsempfehlungen-fuer-sportvereine-und-sportstaettenbetreiber/>

Mit der Bitte um Kenntnisnahme und Verbreitung wünsche ich einen schönen Abend,
Vera Hofbauer

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

Sektion Verkehr

Abteilung Schifffahrt – Technik und Nautik

DI Vera Hofbauer

Abteilungsleiterin

+43 1 711 62-65 5900

Mobil: +43 664 818 88 68

Radetzkystraße 2, 1030 Wien, Österreich

vera.hofbauer@bmk.gv.at

www.bmk.gv.at / infothek.bmk.gv.at

Von: Hofbauer Vera

Gesendet: Donnerstag, 30. April 2020 22:51

An: Blachnik Paul-WKÖ <schiff@wko.at>; 'Paul.Blachnik@wko.at' <Paul.Blachnik@wko.at>; Guertlich Gerhard <Gerhard.Guertlich@bmk.gv.at>; Kieslich Wolfgang <Wolfgang.Kieslich@bmk.gv.at>; Gansterer Markus <Markus.Gansterer@bmk.gv.at>; Bauer Marlena <Marlena.Bauer@bmk.gv.at>; 'bettina.matzner@viadonau.org' <bettina.matzner@viadonau.org>; 'Mst Stab' <Mst.Stab@viadonau.org>; Caspar Christoph <Christoph.Caspar@viadonau.org>; 'Gerhard Skoff' <stage@gmx.com>; 'LAHOUNIK Gregor' <Gregor.LAHOUNIK@akwien.at>; 'w.mosser@brandner.at' <w.mosser@brandner.at>

Cc: Hainburg Schifffahrtsaufsicht <Schifffahrtsaufsicht.Hainburg@bmk.gv.at>; Krems Schifffahrtsaufsicht <schifffahrtsaufsicht.Krems@bmk.gv.at>; Wien Schifffahrtsaufsicht <schifffahrtsaufsicht.Wien@bmk.gv.at>; Grein Schifffahrtsaufsicht <schifffahrtsaufsicht.Grein@bmk.gv.at>; LINZ Schifffahrtsaufsicht <schifffahrtsaufsicht.LINZ@bmk.gv.at>; ASCHACH schifffahrtsaufsicht <schifffahrtsaufsicht.Aschach@bmvit.gv.at>; Birkhuber Bernd <Bernd.Birkhuber@bmk.gv.at>; Linhart Andreas <Andreas.Linhart@bmk.gv.at>; Joschke Peter <Peter.Joschke@bmk.gv.at>; Joch Andrej <Andrej.Joch@bmk.gv.at>; Leiner Silvia <Silvia.Leiner@bmk.gv.at>; Possler Doris <Doris.Possler@bmk.gv.at>; Neuhold Monika <Monika.Neuhold@bmk.gv.at>; Herndler Andreas <Andreas.Herndler@bmk.gv.at>; 'manfred.seitz@danubecommission.com'

<manfred.seitz@danubecommission.com>; Stangl-Brachnik Christian <Christian.Stangl-Brachnik@bmk.gv.at>;
Konrad Agnes <Agnes.Konrad@bmk.gv.at>; Poesel Elisabeth <Elisabeth.Poesel@bmk.gv.at>; Docekal Jennifer
<Jennifer.Docekal@bmk.gv.at>; Unfried Max <Max.Unfried@bmk.gv.at>

Betreff: Passagierschifffahrt in Österreich weiterhin untersagt

Sehr geehrte Damen und Herren,

die eben veröffentlichte COVID-19-Lockerungsverordnung beinhaltet ein klares Verbot der Ausflugschifffahrt in ganz Österreich: https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2020_II_197/BGBLA_2020_II_197.html
Die Kabinenschifffahrt ist damit ebenso untersagt. Das Verbot gilt laut Ankündigung der Bundesregierung bis voraussichtlich 29. Mai 2020.

Das Verbot gilt nicht für Fähren und Bestattungsfahrten – jeweils unter Einhaltung der Auflagen gemäß der oben erwähnten Verordnung.

Die Nachricht für die Binnenschifffahrt Nr. 35 wurde entsprechend verlängert und angepasst (siehe Anhang).

Mit freundlichen Grüßen,
Vera Hofbauer

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

Sektion Verkehr

Abteilung Schifffahrt – Technik und Nautik

DI Vera Hofbauer

Abteilungsleiterin

+43 1 711 62-65 5900

Mobil: +43 664 818 88 68

Radetzkystraße 2, 1030 Wien, Österreich

vera.hofbauer@bmk.gv.at

www.bmk.gv.at / infothek.bmk.gv.at

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2020**Ausgegeben am 13. Mai 2020****Teil II**

207. Verordnung: Änderung der COVID-19-Lockerungsverordnung

207. Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die COVID-19-Lockerungsverordnung geändert wird

Auf Grund der §§ 1 und 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 23/2020 und des § 15 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 23/2020 wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend Lockerungen der Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 ergriffen wurden (COVID-19-Lockerungsverordnung – COVID-19-LV), BGBl. II Nr. 197/2020, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 lautet:

„(3) Abs. 1 Z 1 bis 3 ist sinngemäß auf geschlossene Räume von Einrichtungen zur Religionsausübung anzuwenden.“

2. § 4 Abs. 2 lautet:

„(2) Gleiches gilt auch für Taxis und taxiähnliche Betriebe sowie an Bord von Luftfahrzeugen, welche nicht als Massenbeförderungsmittel gelten. Abweichend von Abs. 1 ist auch für Schülertransporte im Sinne der §§ 30a ff Familienlastenausgleichsgesetz 1967, für Transporte von Personen mit besonderen Bedürfnissen und für Kindergartenkinder-Transporte § 1 Abs. 3 sinngemäß anzuwenden.“

3. § 5 Abs. 1 Z 3 lautet:

„3. Vorbereitung und Durchführung von Fahr-, Schienen-, Flug- und Schiffsaus- und -weiterbildungen sowie allgemeine Fahr-, Schienen-, Flug- und Schiffsprüfungen,“

4. In § 5 Abs. 1 Z 4 wird der Punkt am Ende der Z 4 durch einen Beistrich ersetzt und werden folgende Z 5 und 6 angefügt:

„5. zur Erfüllung des Integrationsgesetzes, BGBl. I Nr. 68/2017, erforderliche Integrationsmaßnahmen,

6. Schulungen durch das Arbeitsmarktservice (AMS) und im Auftrag des AMS, Angebote im Rahmen des Europäischen Sozialfonds sowie Angebote des Sozialministeriumsservice (SMS) gemäß Ausbildungspflichtgesetz, BGBl. I Nr. 62/2016.“

5. § 5 Abs. 5 entfällt.

6. § 6 samt Überschrift lautet:

„Gastgewerbe

§ 6. (1) Das Betreten von Betriebsstätten sämtlicher Betriebsarten der Gastgewerbe ist unter den in dieser Bestimmung genannten Voraussetzungen zulässig.

(2) Der Betreiber darf das Betreten der Betriebsstätte für Kunden nur im Zeitraum zwischen 06.00 und 23.00 Uhr zulassen. Restriktivere Sperrstunden und Aufsperrstunden aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(3) Der Betreiber hat sicherzustellen, dass die Konsumation von Speisen und Getränken nicht in unmittelbarer Nähe der Ausgabestelle erfolgt.

(4) Der Betreiber hat die Verabreichungsplätze so einzurichten, dass zwischen den Besuchergruppen ein Abstand von mindestens einem Meter besteht. Dies gilt nicht, wenn durch geeignete Schutzmaßnahmen zur räumlichen Trennung das Infektionsrisiko minimiert werden kann.

(5) Der Betreiber darf Besuchergruppen nur einlassen, wenn diese

1. aus maximal vier Erwachsenen zuzüglich ihrer minderjährigen Kinder oder minderjährigen Kindern, denen gegenüber Obsorgepflichten vorhanden sind, bestehen oder
2. aus Personen bestehen, die im gemeinsamen Haushalt leben.

(6) Der Betreiber hat sicherzustellen, dass jeder Kunde in geschlossenen Räumen der Betriebsstätte durch den Betreiber oder einen Mitarbeiter platziert wird.

(7) Der Betreiber hat sicherzustellen, dass er und seine Mitarbeiter bei Kundenkontakt eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung tragen.

(8) Vom erstmaligen Betreten der Betriebsstätte bis zum Einfinden am Verabreichungsplatz hat der Kunde gegenüber anderen Personen, die nicht zu seiner Besuchergruppe gehören, einen Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten und in geschlossenen Räumen eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen. Beim Verlassen des Verabreichungsplatzes hat der Kunde gegenüber anderen Personen, die nicht zu seiner Besuchergruppe gehören, einen Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten.

(9) Der Betreiber hat sicherzustellen, dass sich am Verabreichungsplatz keine Gegenstände befinden, die zum gemeinsamen Gebrauch durch die Kunden bestimmt sind. Selbstbedienung ist nur zulässig, wenn die Speisen und Getränke vom Betreiber oder einem Mitarbeiter ausgegeben werden oder zur Entnahme vorportionierter und abgedeckter Speisen und Getränke.

(10) Bei der Abholung vorbestellter Speisen und/oder Getränke ist sicherzustellen, dass diese nicht vor Ort konsumiert werden und gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten wird sowie eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung getragen wird. Bei der Abholung können zusätzlich auch nicht vorbestellte Getränke mitgenommen werden.

(11) Die Abs. 1 bis 10 gelten nicht für Betriebsarten der Gastgewerbe, die innerhalb folgender Einrichtungen betrieben werden:

1. Krankenanstalten und Kureinrichtungen;
2. Pflegeanstalten und Seniorenheime;
3. Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung von Kindern und Jugendlichen einschließlich Schulen und Kindergärten;
4. Betrieben, wenn diese ausschließlich durch Betriebsangehörige genutzt werden dürfen;
5. Massenförderungsmittel.“

7. In § 7 Abs. 2 wird nach dem Wort „Schutzhütten“ die Wortfolge „und Kabinenschiffe“ eingefügt.

8. In § 7 Abs. 3 Z 4 entfällt die Wortfolge „gesetzlich anerkannter Einrichtungen“.

9. § 7 Abs. 3 Z 6 lautet:

„6. von Rehabilitationspatienten in einer Rehabilitationseinrichtung und Kurgästen in einer Kuranstalt gemäß § 42a KAKuG, BGBl. Nr. 1/1957, die als Beherbergungsbetriebe mit angeschlossenem Ambulatorium gemäß § 2 Abs. 1 Z 5 KAKuG organisiert sind, sowie deren Begleitpersonen,“

10. § 7 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Abs. 1 gilt nicht für gastronomische Einrichtungen in Beherbergungsbetrieben zur Verabreichung von Speisen und zum Ausschank von Getränken. § 6 Abs. 2 bis 10 gilt.“

11. § 8 samt Überschrift lautet:

„Sport

§ 8. (1) Das Betreten von Sportstätten gemäß § 3 Z 11 BSFG 2017, BGBl. I Nr. 100/2017, ist untersagt.

(2) Abweichend von Abs. 1 dürfen Sportstätten zur Sportausübung im Freiluftbereich betreten werden, wenn während der Sportausübung gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern eingehalten wird.

(3) Bei der Ausübung von Mannschaftssport im Freiluftbereich durch Spitzensportler gemäß § 3 Z 6 BSFG 2017, auch aus dem Bereich des Behindertensports, die aus ihrer sportlichen Tätigkeit Einkünfte erzielen, kann der Abstand von zwei Metern unterschritten werden, wenn der verantwortliche Mannschaftsarzt ein dem Stand der Wissenschaft entsprechendes COVID-19-Präventionskonzept ausgearbeitet hat, wodurch das Infektionsrisiko minimiert werden kann, und der dessen Einhaltung laufend kontrolliert. Dieses ist zu befolgen. Vor erstmaliger Aufnahme des Trainings- und Wettkampfbetriebes ist durch molekularbiologische Testung nachzuweisen, dass Sportler, Betreuer und Trainer SARS-CoV-2 negativ sind. Bei Bekanntwerden einer SARS-CoV2-Infektion bei einem Sportler, Betreuer oder Trainer ist in den folgenden 14 Tagen nach Bekanntwerden der Infektion vor jedem Spiel die gesamte Mannschaft, alle Betreuer und Trainer einer molekularbiologischen Testung auf das Vorliegen von SARS-CoV-2 zu unterziehen.

(4) Das COVID-19-Präventionskonzept gemäß Abs. 3 hat zumindest folgende Themen zu beinhalten:

1. Schulung von Sportlern und Betreuern in Hygiene, Verpflichtung zum Führen von Aufzeichnungen zum Gesundheitszustand,
2. Verhaltensregeln von Sportlern, Betreuern und Trainern außerhalb der Trainings- und Wettkampfzeiten,
3. Gesundheitschecks vor jeder Trainingseinheit und jedem Wettkampf,
4. Vorgaben für Trainings- und Wettkampfinfrastruktur,
5. Hygiene- und Reinigungsplan für Infrastruktur und Material,
6. Nachvollziehbarkeit von Kontakten im Rahmen von Trainingseinheiten und Wettkämpfen,
7. Regelungen zum Verhalten beim Auftreten von COVID-19-Symptomen,
8. bei Auswärtswettkämpfen Information der dort zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, dass ein Erkrankungsfall an COVID-19 bei einem Sportler, Betreuer oder Trainer aufgetreten ist.

(5) Abweichend von Abs. 1 ist das Betreten von Sportstätten gemäß § 3 Z 11 BSFG 2017 zur Sportausübung in geschlossenen Räumlichkeiten nur durch Spitzensportler gemäß § 3 Z 6 BSFG 2017, auch aus dem Bereich des Behindertensports, zulässig. Bei der Sportausübung hat pro Spitzensportler 20m² der Gesamtfläche der jeweiligen Räumlichkeit zur Verfügung zu stehen und ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten.

(6) Flugfelder gemäß Luftfahrtgesetz, BGBI. Nr. 253/1957, sind Sportstätten gleichgestellt. Bei der Sportausübung ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten.

(7) Das Betreten von Sportstätten gemäß § 3 Abs. 11 BSFG 2017 ist auch Betreuern, Trainern und Schiedsrichtern unter den in Abs. 2 bis 6 jeweils genannten Voraussetzungen gestattet. Das Betreten von Sportstätten durch Vertreter der Medien ist zulässig, wenn gegenüber anderen Personen ein Abstand von mindestens zwei Metern eingehalten wird.“

12. In § 9 Abs. 1 entfallen die Z 1 und 2 und erhalten die Z 3 und 4 die Ziffernbezeichnung „1.“ und „2.“.

13. In § 9 werden nach Abs. 1 folgende Abs. 1a und 1b eingefügt:

„(1a) Das Betreten des Besucherbereichs von Museen, Ausstellungen, Bibliotheken, Büchereien und Archiven samt deren Lesebereichen sowie von Tierparks und Zoos ist unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Z 1 bis 5 zulässig. Sofern sich der Besucherbereich im Freien befindet, gilt § 1 Abs. 1.

(1b) Das Betreten der Einrichtungen und Teilnahme an Angeboten der außerschulischen Jugenderziehung und Jugendarbeit ist unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Z 1 bis 4 und § 1 Abs. 1 und 2 zulässig.“

14. In § 9 Abs. 2 erster Satz wird der Verweis „Abs. 1 Z 3“ durch den Verweis „Abs. 1 Z 1“ ersetzt.

15. In § 9 Abs. 2 entfällt die Z 5, die Z 6 bis 11 erhalten die Ziffernbezeichnung „5.“ bis „10.“.

16. In § 9 Abs. 2 Z 10 (neu) entfällt die Wortfolge „und Ausflugschiffe“, der Punkt am Ende wird durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 11 wird angefügt:

„11. Ausflugschiffe im Gelegenheitsverkehr.“

17. Dem § 9 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) Abs. 2 Z 3 gilt nicht für Betretungen durch Tanzpaare, die im gemeinsamen Haushalt leben, sofern pro Paar 10 m² Tanzfläche zur Verfügung stehen. Auch Einzelunterricht ist zulässig.

(5) Abs. 2 Z 7 gilt nicht für Betretungen mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen.“

18. In § 10 Abs. 2 wird nach dem Wort „Kongresse“ die Wortfolge „, Angebote zur Förderung von Pflege und Erziehung in Familien, Hilfen zur Bewältigung von familiären Problemen“ eingefügt.

19. In § 10 Abs. 5 wird der Ausdruck „Abs. 1 gilt“ durch den Ausdruck „Die Abs. 1 bis 4 gelten“ ersetzt.

20. In § 10 Abs. 5 wird nach der Z 1 folgende Z 1a eingefügt:

„1a. Veranstaltungen zur Religionsausübung mit Ausnahme von Begräbnissen,“

21. In § 10 Abs. 5 Z 3 entfällt das Wort „unbedingt“.

22. In § 10 Abs. 5 Z 4 wird nach dem Ausdruck „§ 5“ der Ausdruck „, § 8 und § 9 Abs. 5,“ eingefügt.

23. Dem § 10 Abs. 5 werden folgende Z 5 und 6 angefügt:

„5. Zusammenkünfte von Organen politischer Parteien,

6. Zusammenkünfte von Organen juristischer Personen.“

24. Dem § 10 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Bei Religionsausübung im Freien ist, sofern sich dies nicht ohnedies aus § 1 Abs. 1 ergibt, gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten. Darüber hinaus hat der Veranstalter sicherzustellen, dass durch geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert wird.“

25. In § 11 Abs. 1 Z 1 wird vor der Wortfolge „Schulen gemäß Schulorganisationsgesetz“ der Ausdruck „Elementare Bildungseinrichtungen,“ eingefügt.

26. In § 11 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Die Pflicht zum Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung und die Pflicht der Einhaltung eines Abstands gelten nicht, wenn dies die Vornahme religiöser Handlungen von anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und religiösen Bekenntnisgemeinschaften erfordert.“

27. In § 11 Abs. 5 wird am Absatzende ein Punkt eingefügt.

28. § 13 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 2 Abs. 3, § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Z 3, 4 bis 6, der Entfall des § 5 Abs. 5, § 6, § 7 Abs. 2, § 7 Abs. 3 Z 4 und 6, § 7 Abs. 4, § 8, § 9 Abs. 1, 1a und 1b, Abs. 2, Abs. 4 und 5, § 10 Abs. 2, 5 und 6, § 11 Abs. 1 Z 1, Abs. 2a und Abs. 5 in der Fassung BGBl. II Nr. 207/2020 treten mit Ablauf des 14. Mai 2020 in Kraft.“

Anschober

Von: Krammer Othmar
Gesendet: Mittwoch, 8. April 2020 20:42
An: 'Helmut.hedl@bgld.gv.at'; 'astrid.fritz@bgld.gv.at'; 'abt7.kfz@ktn.gv.at';
'werner.zlodej@ktn.gv.at'; 'post.ru6@noel.gv.at';
'dieter.gutsmann@noel.gv.at'; 'Alois.Steinkellner@noel.gv.at';
'verk.post@ooe.gv.at'; 'Wilhelm.Inreiter@ooe.gv.at';
'verkehrsrecht@salzburg.gv.at'; 'Elmar.stadler@salzburg.gv.at';
'andrea.dock@salzburg.gv.at'; 'anton.hoellbacher@salzburg.gv.at';
'Hugo.piringer@stmk.gv.at'; 'Helmut.stessel@stmk.gv.at';
'joerg.ofner@stmk.gv.at'; 'bernhard.knapp@tirol.gv.at';
'gottfried.reremoser@tirol.gv.at'; 'brigitte.hutter@vorarlberg.at';
'hanspeter.vratar@vorarlberg.at'; 'Andreas.Dobler@vorarlberg.at'; 'post.ai15
@arbeitsinspektion.gv.at'; 'sabine.krenn@arbeitsinspektion.gv.at';
'post@ma65.wien.gv.at'; 'werner.koehler@wien.gv.at'; 'erich.hackl.eh1
@wien.gv.at'; 'bernd.birkhuber@bmvit.gv.at';
'michaela.boehm@austrocontrol.at'; 'Christian.pauser@austrocontrol.at';
'peter.blieweis@bmi.gv.at'; 'Rudolf.hözl@bmlv.gv.at';
'Roman.Sykora@wien.gv.at'; 'bstv@wko.at'; 'robert.wunderl@wko.at';
'peter.tropper@dietransporteure.at'; 'richard.ruziczka@akwien.at';
'Alfred.koerner@oebb.at'; 'gerhard.mayer@railcargo.at'; 'herzer@voeb.at';
Huber Elias; Barki Andreas; 'thomas.buzanich@krages.at';
'albin.knauder@kabeg.at'; 'bjoern.mayrhofer@auva.at'; 'markus@g-
mayer.at'; 'alois.kornfeld@krages.at'; 'Michael.Dworschak@vamed.com';
'Helmut.Reiter@vamed.com'; 'andrea.jarolimek@vamed.com';
'lki.gefahrgut@tirol-kliniken.at'; 'peter.kroeswang@gmail.com';
'Lisa.Thon@vamed.com'; 'office@oekoorange.at'
Betreff: Gefahrgutbeförderung; zusätzliche Erleichterungen während der
Pandemiebekämpfung
Priorität: Hoch

Sehr geehrte Damen und Herren!

0. Seit Beginn der aktuellen Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung sieht sich das BMK mit Vorschlägen und Anfragen von Betroffenen und deren Vertretungen sowie verschiedenen Behörden konfrontiert, Anforderungen des Gefahrgutrechts, die derzeit nicht oder nur schwer erfüllbar sind, zu entschärfen oder überhaupt außer Kraft zu setzen.

1. Ein Teil davon kann als erledigt betrachtet werden.

1.1. Zur Verlängerung der Gültigkeit von Schulungsnachweisen und Verwendung von Tanks und Straßenfahrzeugen nach Ablauf von Prüf Fristen hat das BMK Vereinbarungen gemäß 1.5 ADR/RID/ADN abgeschlossen und einen Erlass veröffentlicht, die unter <https://www.bmk.gv.at/themen/transport/gefahrgut/corona.html> nachgeschlagen werden können.

1.2. Darüber hinaus haben Landeshauptleute für besondere Einzelfälle Ausnahmen gemäß § 9 GGBG erteilt.

2. Eine Reihe von Themen ist allerdings noch offen.

2.1. Zu folgenden Aspekten bestehen bereits weitere Vereinbarungen gemäß 1.5 ADR/RID:

(2.1.1. M326 und [RID 3/2020](#) über die wiederkehrende Prüfung von Druckgefäßen für die Beförderung von Gasen der Klasse 2

Sie erlaubt die Beförderung von bestimmten medizinisch bedeutsamen Gasen (wie Sauerstoff) in Druckgefäßen, deren Frist für die wiederkehrende Prüfung abgelaufen ist. Dazu ist auf Anregung des Österreichischen Industriegaseverbands am 6.4. bereits eine eigene Umfrage an Landesbehörden, BMI, BMDW, Spitäler etc. ergangen.)

2.1.2. M327 und [RID 4/2020](#) über die wiederkehrenden Prüfungen oder Zwischenprüfungen von ortsbeweglichen Tanks und UN-Gascontainern mit mehreren Elementen (MEGC) gemäß den Absätzen 6.7.2.19.2, 6.7.3.15.2, 6.7.4.14.2 und 6.7.5.12.2

Das BMK hält sie für nicht erforderlich, da See- und Binnenschiffsverkehre damit nicht zulässig werden und bei Doppelzulassung die Erstreckung gemäß M325 und RID 2/2020 genügt.

2.2. In Diskussion befinden oder befanden sich:

2.2.1. Initiativen für Vereinbarungen gemäß 1.5 ADR/RID/ADN

- zur Verwendung von Gefahrgut-Binnenschiffen nach Ablauf ihrer Zulassungszeugnisse
- und von IBC nach Ablauf der Inspektions- und Prüffristen gemäß 6.5.4.4, sind bislang nicht als notwendig erkannt worden,
- zur Beförderung von UN1170, UN1219, UN1987 und UN1230 für oder als Desinfektionsmittel in größeren als den derzeit zulässigen LQ-Innenverpackungen oder unter 1.1.3.6 in ungeprüften Verpackungen und vorzugsweise ungekennzeichnet, werden international eher skeptisch betrachtet und auf Informationsdefizite neuer Hersteller zurückgeführt.

2.2.2. Dem Mangel an geschulten Gefahrgutlenkern versuchen Betroffene mit Anträgen auf besondere Schulungsarten oder gänzlichen Verzicht auch bei Überschreitung der Mengen gemäß 1.1.3.6 zu begegnen, insbesondere zur Lieferung von Sauerstoff aber auch Mineralölprodukten.

3. Mögliche Lösungen

3.1. Bei gleich gelagerten Problemen in anderen Ländern ist es möglich und für grenzüberschreitende Beförderungen erforderlich, weitere Vereinbarungen gemäß 1.5 ADR/RID/ADN abzuschließen.

3.2. Generelle Erleichterungen mittels Gesetz oder Verordnung sind zu langwierig und nur innerhalb der Grenzen der RL 2008/68/EG zulässig. Mit Erlässen können gewisse Vollzugsanweisungen erteilt werden; sie sind aber nicht dafür geeignet, rechtliche Festlegungen überhaupt neu zu gestalten.

3.3. Ausnahmen gemäß § 9 GGBG dürfen keine Breitenwirkung entfalten, um richtlinienkonform zu sein. Bei der Einzelfallprüfung spielt im Rahmen der erforderlichen besonderen Gegebenheiten das Umfeld eine wesentliche Rolle, nicht nur die Art, wie die Beförderung durchgeführt wird. Das umfasst regelmäßig den Bedarf an den jeweiligen Beförderungen und die Möglichkeiten, ihn auch unter Anwendung der generellen Vorschriften zu decken - auch durch andere Marktteilnehmer. Das kann gerade bei Straßenbeförderungen je nach konkreter Situation sehr unterschiedlich ausfallen. Das bloße wirtschaftliche Interesse, etwa Heizölbestellungen wegen aktuell günstiger Preise zu bedienen, rechtfertigt den Verzicht auf geschulte Lenker keinesfalls. Besondere, nach Art und Inhalt auf die Situation zugeschnittene und begrenzte Ausbildungen wären dagegen vorstellbar.

Zu 3.1 bis 3.3 ist überdies auf ein Schreiben des GD Hololei der GD MOVE hinzuweisen. Darin fordert die Kommission die Mitgliedstaaten auf, außerordentliche Maßnahmen zu ergreifen, um Beförderungen auch dann zu ermöglichen, wenn die Vorschriften wegen des COVID-19-Ausbruchs nicht erfüllt werden können. Dabei ist allerdings zu beachten, dass diese Maßnahmen auf die erforderliche Zeit zu begrenzen sind und „(...) it must be avoided that national measures result in unwanted consequences. Thus, for example, measures that would benefit transport carriers or transport workers who have never previously had an authorisation or qualification and have never even applied for one would not meet the above criteria. Instead, measures of this kind should only apply to operators or persons who, because of measures taken in order to contain the epidemics, were prevented from completing the necessary formalities or procedures.“!

3.4. Notfallbeförderungen zur Rettung menschlichen Lebens gemäß 1.1.3.1 e) sind selbstverständlich auch als Lieferungen möglich, die zu diesem Zweck erforderlich sind, wenn also die Einhaltung der Vorschriften diesen vereiteln würde.

3.5. Je nach Problemlage sind auch Maßnahmen abseits des Gefahrgutrechts zu erwägen. Angesichts der sich verändernden Lieferketten können das bloße Informationen für Neueinsteiger über die Vorschriften und bereits geltende Erleichterungen sein. Bezüglich des Fahrermangels wäre auf <https://www.wko.at/branchen/transport-verkehr/lenkerboerse.html> und das AMS zu verweisen. Sollte sich dieses Problem in größerem Umfang stellen, könnte versucht werden, eine Lösung im Wege des Bundesheeres zu suchen, das über ausgebildete Gefahrgutlenker verfügt.

4. Weitere Schritte

Ziel dieses Schreiben ist es, Art und Ausmaß bestehender und zu erwartender Probleme auf Grund der aktuellen Pandemie und ihrer Bekämpfung für die Beförderung gefährlicher Güter sowie Lösungsvorschläge zu erfassen, um die geeignetsten Maßnahmen darauf zu gründen.

Um ehestmögliche Antwort wird daher gebeten.

Mit freundlichen Grüßen
Othmar Krammer

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
Abt. IV/ST3 – Gefahrgut & Containersicherheit

Othmar KRAMMER

+43 1 711 62-65 5880
Radetzkystraße 2, 1030 Wien, Österreich
othmar.krammer@bmk.gv.at
www.bmk.gv.at / infothek.bmk.gv.at

Von: Krammer Othmar
Gesendet: Dienstag, 19. Mai 2020 15:25
An: 'Robert.Wunderl@wko.at'
Cc: Barki Andreas; Huber Elias; 'Erich Hackl (erich.hackl.eh1@wien.gv.at)'; wilhelm.inreiter@ooe.gv.at; 'Elmar.stadler@salzburg.gv.at'; 'gottfried.reremoser@tirol.gv.at'; Böhm Michaela (Michaela.Boehm@austrocontrol.at); 'brigitte.hutter@vorarlberg.at'; astrid.fritz@bgld.gv.at; Alois Steinkellner (Alois.Steinkellner@noel.gv.at); 'Hugo.piringer@stmk.gv.at'; 'werner.zlodej@ktn.gv.at'; Birkhuber Bernd; Mach Sabine; Gamauf Kerstin
Betreff: WG: COVID-19-Lockerungsverordnung & Gefahrgut-Ausbildungen

Lieber Robert!

Zu deinem Vorhaben, die Schulungsveranstalter im Sinne der COVID-19-LV idgF von ihren Möglichkeiten zu unterrichten, kann ich dir beiliegende Information des BMSGPK übermitteln.

Wie erwähnt, haben BMK und LH nichts verboten und daher jetzt auch nichts zu erlauben. Auf Grund des überraschend großzügigen Verständnisses, das laut erlassendem BM den Worten der gegenständlichen Verordnung beigemessen werden kann, erübrigt es sich allerdings auch, bei der Ankündigung von Gefahrgutschulungen oder bei Gefahrgutbeauftragtenkursen von Prüfungsterminen die Gesundheitsbehörden wegen des Betretungsverbots zu verständigen.

Die für derartige Veranstaltungen jeweils geltenden gesundheitsrechtlichen Anforderungen sind natürlich einzuhalten.

Mit besten Grüßen
Othmar Krammer

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
Abt. IV/ST3 – Gefahrgut & Containersicherheit

Othmar KRAMMER

+43 1 711 62-65 5880
Radetzkystraße 2, 1030 Wien, Österreich
othmar.krammer@bmk.gv.at
www.bmk.gv.at / infothek.bmk.gv.at

Von: Barki Andreas <Andreas.Barki@bmk.gv.at>
Gesendet: Dienstag, 19. Mai 2020 14:15
An: Krammer Othmar <Othmar.Krammer@bmk.gv.at>; Huber Elias <Elias.Huber@bmk.gv.at>
Betreff: WG: COVID-19-Lockerungsverordnung & Gefahrgut-Ausbildungen

Liebe Kollegen!

Ich darf die erhellende Mitteilung aus dem Gesundheitsministerium weiterleiten.

Freundliche Grüße
Andreas Barki

Von: Heissenberger, Wolfgang <wolfgang.heissenberger@gesundheitsministerium.gv.at>
Gesendet: Dienstag, 19. Mai 2020 14:00
An: Barki Andreas
Cc: Kranzer, Katrin
Betreff: AW: COVID-19-Lockerungsverordnung & Gefahrgut-Ausbildungen

Sehr geehrter Herr Mag. Barki,

im Hinblick auf Ihre Anfrage zu § 5 COVID-19-LV darf ich Ihnen mitteilen, dass die gesetzlichen Gefahrgut-Ausbildungen von Z 2 („beruflichen Qualifikations- bzw. Abschlussprüfungen sowie Zertifikationsprüfungen“) umfasst sind. Die Nennung der „allgemeinen Fahr-, Schienen-, Flug und Schiffsprüfungen“ ist in Abgrenzung zu besonderen Ausbildungen oder Prüfungen zu verstehen.

Schließlich darf ich Ihnen mitteilen, dass Ende Mai – bei gleichbleibend stabiler epidemiologischer Lage – der nächste Öffnungsschritt folgen wird, der voraussichtlich auch Ausbildungseinrichtungen umfassen wird.

Mit freundlichen Grüßen

**Bundesministerium für Soziales,
Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz**

Sektion IX – Öffentliche Gesundheit, Lebensmittel-, Medizin- und Veterinärrecht

Abteilung A/4 – Rechtsangelegenheiten Arzneimittel, Apotheken, Krankenanstalten, übertragbare Krankheiten

MMag. Wolfgang HEISSENBERGER, LL.M.

+43 1 71100-64 4687
Radetzkystrasse 2, 1030 Wien
wolfgang.heissenberger@sozialministerium.at
sozialministerium.at



Schau
auf
dich, schau
auf
mich.

Von: Barki Andreas <Andreas.Barki@bmk.gv.at>
Gesendet: Dienstag, 19. Mai 2020 11:41
An: Heissenberger, Wolfgang <wolfgang.heissenberger@gesundheitsministerium.gv.at>
Cc: Kranzer, Katrin <katrin.kranzer@gesundheitsministerium.gv.at>
Betreff: BMK: COVID-19-Lockerungsverordnung & Gefahrgut-Ausbildungen

Sehr geehrter Mag. Heissenberger!

Bei meiner Anfrage geht es um das Zusammenspiel der COVID-19-LV (insb. § 5 Abs. 1 Z. 2, Z. 3) einerseits und gesetzlich verpflichtenden Schulungen und Prüfungen im Bereich Gefahrgut gemäß Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBG, §§ 11, 14, 26, 31 und 33) andererseits.

Bei gewissen Tätigkeiten und Unternehmungen im Bereich Gefahrgut besteht die gesetzliche Verpflichtung zu speziell ausgebildetem Personal.

Die dazu gehörenden gefahrgutrechtlichen Schulungen sind regelmäßig aufzufrischen und können für die Verkehrsträger Straße, Schiene, Luft, Wasserstraßen und Hochseeschifffahrt absolviert werden.

In der Regel dauert eine Schulung etwa eine Woche und es sind maximal 25 Teilnehmer in einem ausreichend großen Raum auszubilden, sodass auch bei den schriftlichen Abschlussprüfungen genügend Platz für einen korrekten Ablauf gegeben ist.

Es stellt sich nun die Frage, ob diese gesetzlich geregelten Gefahrgut-Schulungen und Prüfungen von der neuen COVID-19-Lockerungsverordnung, etwa unter dessen § 5 Abs. 1 Z. 2 oder Z. 3 erfasst und somit erlaubt sind.

Dazu folgende hervorgehobenen Passagen von § 5 COVID-19-LV:

Z. 2: Vorbereitung und Durchführung von Reifeprüfungen, Schulabschlussprüfungen, Studienberechtigungsprüfungen, Basisbildungsabschlüssen und beruflichen Qualifikations- bzw. Abschlussprüfungen sowie Zertifikationsprüfungen,

Z. 3: Vorbereitung und Durchführung von Fahr-, Schienen-, Flug- und Schiffsaus- und -weiterbildungen sowie allgemeine Fahr-, Schienen-, Flug- und Schiffsprüfungen.

- Leider ist bei der Ziffer 2 generell unklar, ob die gesetzlichen Gefahrgut-Ausbildungen erfasst sind;
- Genauso Ziffer 3, wobei hier zusätzlich das Wort "allgemeine" unklar bleibt: bildet es eine Formulierung im Sinne von "alle", oder einen Gegensatz zu "besonderen" Ausbildungen/Prüfungen?

Ich danke für eine rasche Rückantwort und bin auch gerne im Home-Office telefonisch erreichbar unter:
+43 670 20 17 900

Mit freundlichen Grüßen
Andreas Barki

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

Sektion IV – Verkehr

Abteilung ST3 – Gefahrgut

Abteilung SMV – Sicherheitsmanagement Verkehr

Mag. Andreas Barki

+43 1 711 62-65 2056

Radetzkystraße 2, 1030 Wien, Österreich

andreas.barki@bmk.gv.at

www.bmk.gv.at / infothek.bmk.gv.at

